



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Hauptstelle

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Abteilung Recht/Personal
Kundmangasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
ZI. REP-43.00/14/0051

Ihr Schreiben vom
25.03.2014

Unser Zeichen
HGD-323/14
HGR-424/14 – ST 8.3
Dr. Pfeiffer ☎464
✉ thomas.pfeiffer@auva.at

Datum
29.04.2014

Betrifft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ministerialentwurf über die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes nimmt die Allgemeine Unfallversicherung wie folgt Stellung:

I. Auswirkungen für das Leistungsfeststellungsverfahren

Aus unserer Sicht bestehen gegen eine Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und eine Einführung einer generellen Informationsverpflichtung keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sind vor einer erfolgreichen Umsetzung noch einige Problemkreise zu beachten.

1. Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass im Bereich des Versicherungs- und Leistungswesens in den behördlichen Verfahren schon vor der Einführung einer breiten Informationspflicht weitreichende Transparenz besteht. Die AUVA hat bereits jetzt auf ihrer Homepage und in www.avsv.at ihre Aufgaben und Versicherungs- und Leistungsinformationen veröffentlicht. Auch grundlegende Richtlinien (z.B. zu § 213a ASVG - Integritätsabgeltung) sind publik gemacht worden.

Überhaupt scheint bei Betrachtung der Informationen der Sozialversicherungsträ-

ger die Intention der breiten Information der Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich bereits erreicht zu sein. Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht ersichtlich, welche Dokumenttypen nun konkret von der beabsichtigten breiteren Informationsverpflichtung erfasst sind. Das Kriterium des „allgemeinen Interesses“ kann bei der Lösung dieser Frage nicht als eindeutiges Kriterium herangezogen werden. So ist etwa unklar, ob tatsächlich die bestehenden internen Dienstanweisungen und Arbeitsanleitungen erfasst sein sollen. Selbst die in Artikel 22a Abs. 2 B-VG erwähnte Verpflichtung zur Geheimhaltung vermag keine ausreichende Abgrenzung der Frage über die Reichweite der Informationsverpflichtung zu geben.

3. Für den Fall einer extensiven Interpretation der zitierten Bestimmung muss darauf hingewiesen werden, dass Dienstanweisungen und Arbeitsanleitungen für den internen Dienstbetrieb gedacht und dementsprechend formuliert wurden. Sie sind dabei an einen Personenkreis gerichtet, der den Gesamtablauf des Verwaltungsverfahrens kennt und leistungsrechtliches Wissen besitzt. Müssen diese Dokumente veröffentlicht werden, ergibt sich folgendes Problem:

Eine Veröffentlichung dieser - bisher internen - Dokumente wird zu Missverständnissen und zu einer vermehrten Zahl von Anfragen und Beschwerden führen. Die Durchsicht und Umformulierung aller Dokumente würde einen längeren als den im Entwurf angegebenen Umsetzungszeitraum in Anspruch nehmen, weshalb der Termin 01.01.2016 für die Umsetzung als wesentlich zu früh erscheint. Die für den internen Dienstgebrauch geschaffenen Dokumente – es gibt eine große Anzahl von diesen – wäre vor ihrer Veröffentlichung nochmals zu evaluieren, was einen entsprechend langen Umsetzungszeitraum bedingt.

4. Obwohl die „allgemeine“ Amtsverschwiegenheit gemäß Art 20 Abs. 3 B-VG und die allgemeine Auskunftspflicht gemäß Art 20 Abs. 4 B-VG abgeschafft werden, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, wie sich die neue Bestimmung des Art. 22a B-VG auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 460a ASVG auswirkt. Hier eröffnet sich ein Spannungsverhältnis, das den Gesetzesvollzug massiv beeinträchtigen kann, denn die Klarheit der Begrenzung der höherrangigen Norm ist unerlässlich für den Vollzug der anderslautenden Norm des ASVG.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzesvorhabens im Bereich des Versicherungs- und Leistungswesens einer näheren Determinierung der von der Veröffentlichungsverpflichtung erfassten Dokumententypen, einer klaren Abgrenzung zu der Verschwiegenheitspflicht des § 460a ASVG und einer ausreichenden Verlängerung des Umsetzungszeitraumes bedarf.

II. Weitere Auswirkungen

Zu Artikel 22a Abs 1:

Die in Entwurf vorhandene Umschreibung ist zu wenig bestimmt und lässt den in Artikel 22a Abs 4 vorgesehenen näheren Regelungen einen zu großen Spielraum.

Nach dem Entwurf sind „allgemeine Weisungen“ zu veröffentlichen, was den Schluss impliziert, dass „besondere“ Weisungen nicht zu veröffentlichen wären. Zwischen „allgemeinen“ Weisungen einerseits und besonderen Weisungen (Erlässen) bzw ministeriellen Auskünften im Sinne von rechtsauslegenden Entscheidungen andererseits ist häufig nicht zu unterscheiden, da sich im konkreten (Anlass-)Fall die Entscheidung (Erlass) auf jene Person (Firma, Körperschaft) bezieht, die den Anlass dafür darstellte. Dennoch ist die Entscheidung (Erlass) hinsichtlich gleich gelagerter Fälle von allgemeinem Interesse und muss – allenfalls anonymisiert – veröffentlicht werden.

Darüber hinaus soll klargestellt und in Artikel 22a ausdrücklich angeführt werden, dass zu den veröffentlichungspflichtigen Informationen auch Stellungnahmen von Dritten zu Gegenständen allgemeinen Interesses gehören, zu deren Abgabe ein Organ eingeladen hat. So sind beispielsweise Stellungnahmen, die im Rahmen der Begutachtung von Verordnungsentwürfen von interessierten Dritten abgegeben werden, bis jetzt nicht öffentlich zugänglich. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil Abs 2 unter den Informationen, die weiterhin der Geheimhaltung unterliegen sollen, auch solche anführt, die der „Vorbereitung einer Entscheidung“ dienen.

Zu Artikel 22a Abs 2:

Artikel 22a Abs 2 nimmt Informationen, deren Geheimhaltung beispielsweise „zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen“ eines Dritten erforderlich sei, von der Veröffentlichung sowie vom Recht auf Auskunft aus.

Auch diese Umschreibung ist zu wenig bestimmt und lässt den allenfalls erfolgenden näheren Regelungen einen zu großen Spielraum.

Den Informationen betreffend Einwirkungen auf die Umwelt bzw Umweltauswirkungen einer privaten (zB betrieblichen) Tätigkeit sind die Gesundheitsauswirkungen einer privaten (zB betrieblichen) Tätigkeit auf Personen zumindest gleichzuhalten, wenn nicht sogar höher zu bewerten.

Hinsichtlich des Informationszuganges betreffend Umweltauswirkungen einer (betrieblichen) Tätigkeit enthält das Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl Nr 495/1993 idgF, Standards, die fortan auch für Gesundheitsauswirkungen auf Personen außerhalb und innerhalb einer Einrichtung (zB eines Betriebes) maßgeblich sein sollen.

In den näheren Regelungen (Artikel 22a Abs 4 des Entwurfs) wird daher den Behörden und anderen informationspflichtigen Organen – nach dem Vorbild des § 6 Abs 4 UIG – aufzuerlegen sein, auch bei Auskunftsbegehren betreffend innerbetriebliche Gesundheitsinformationen (zB Vorschriften betreffend Schutzmaßnahmen im Einzelfall, etwa um Schadstoffeinwirkungen auf die Beschäftigten zu senken) die Schranken und Ablehnungsgründe der Informationserteilung sowie das schutzwürdige Interesse an der Geheimhaltung eng auszulegen und eine Abwägung im Interesse des Gesundheitsschutzes vorzusehen.

III. Zum Vorblatt – Abschätzung der Auswirkungen:

Der Behauptung „Aus dem Vorhaben ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für ... Sozialversicherungsträger“ kann nicht zugestimmt werden.

Die mit dem Entwurf beabsichtigte Verpflichtung zur aktiven Veröffentlichung von Gutachten, Studien und anderen Informationen von allgemeinem Interesse werden in Teilbereichen der sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben, beispielsweise im Bereich der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einen Mehraufwand hervorrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor


i.V. Dir. Dr. Helmut Köberl
